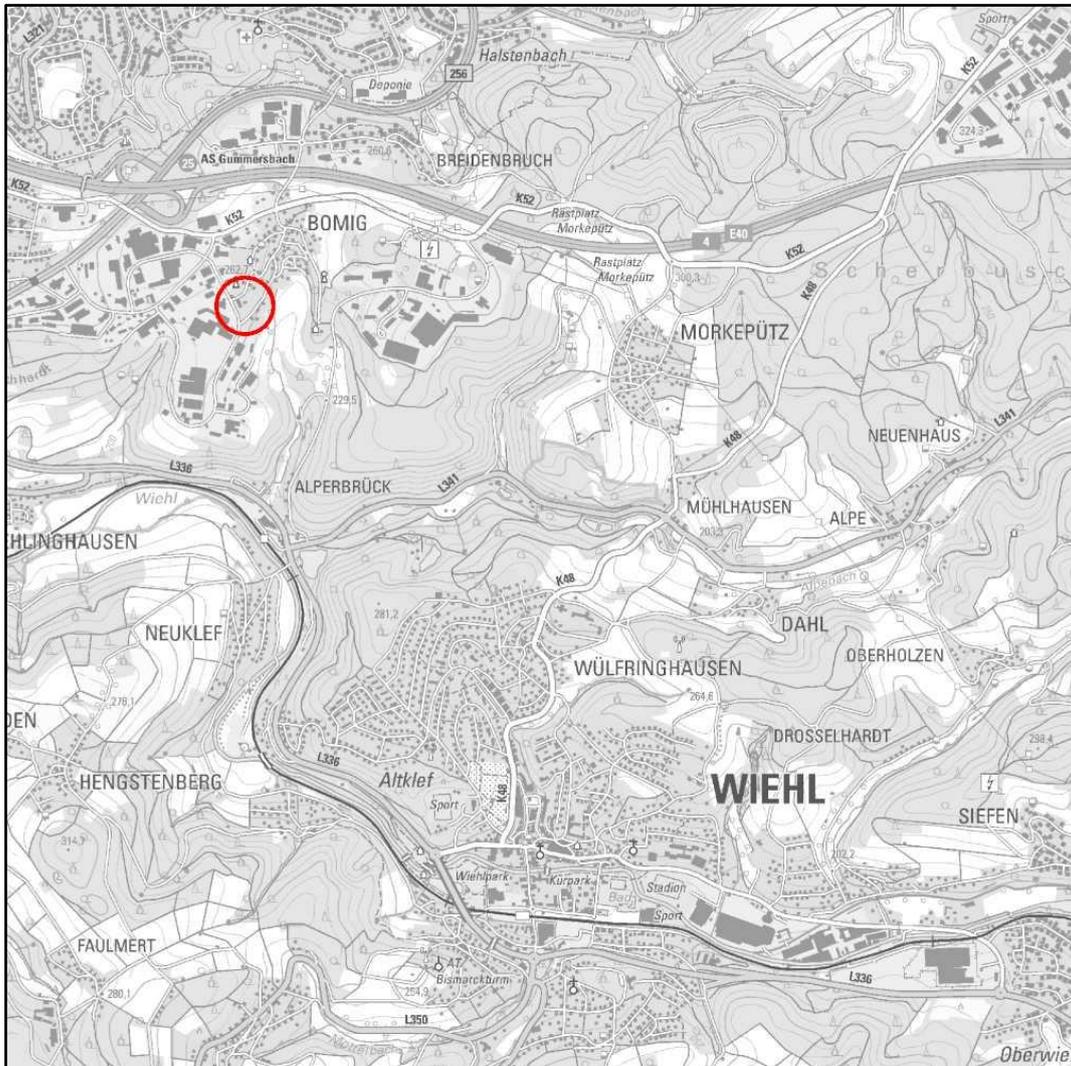


Bebauungsplan Nr. 116 "Feuerwehrgerätehaus Bomig"; Stadt Wiehl

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber: Stadt Wiehl
Der Bürgermeister
FB 6 „Stadtentwicklung, Planung und Umwelt“
51674 Wiehl



Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete und Vorrangflächen	1
2.1	Regionalplan	1
2.2	Flächennutzungsplan.....	2
2.3	Landschaftsplan Nr. 9 „Wiehl“; besonders geschützte Bereiche und Vorrangflächen	2
3	Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter	3
3.1	Lebensraumfunktion, biologische Vielfalt	3
3.1.1	Reale Vegetation, Biotoptypen	3
3.1.2	Bestehende Festsetzungen, ökologische Wertigkeit	3
3.2	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	6
3.3	Bodenpotenzial	6
3.4	Wasserpotenzial	7
3.5	Lokalklimatische Verhältnisse	8
3.6	Landschafts-/Ortsbild.....	8
4	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	8
4.1	Merkmale der Planung	8
4.2	Baubedingte Eingriffe	9
4.3	Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale und Schutzgüter.....	9
4.3.1	Verlust von Lebensräumen	9
4.3.2	Neuersiegelung von Böden	10
4.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	10
4.3.4	Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild und die Erholungseignung der Landschaft.....	10
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	10
5.1	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	10
5.2	Pflanzung von lebensraumtypischen Laubbäumen, extensives Grünland.....	11
6	Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen	12
6.1	Biotoppotenzial	12
6.2	Boden.....	14
7	Ausgleichsmaßnahmen	15
7.1	Maßnahme 1	15

7.2	Ausgleichsmaßnahme 2	17
8	Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen	19
8.1	Biotoppotenzial	19
8.2	Boden.....	21
8.3	Fazit der Bilanzierung.....	22

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand	13
Tabelle 2: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung	14
Tabelle 3: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden.....	15
Tabelle 4: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme 1	20
Tabelle 5: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme 2	21

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft	2
Abbildung 2: Grünland/ vorgesehene Obstbaumwiese; Pflanzungen sind weitgehend abgestorben ..	5
Abbildung 3: Baumhecke entlang der Fritz-Kotz-Straße	5
Abbildung 4: Böden im Planungsraum	6
Abbildung 5: Gewässer im Planungsraum.....	7
Abbildung 6: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche 1.....	16
Abbildung 7: Lage der Ausgleichsmaßnahme 2	17
Abbildung 8: Reale Flächennutzungen/Biotoptypen der Ausgleichsmaßnahme 2	18

Anlage:

Karte 1: Festsetzungen; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	M 1 : 500
Karte 2: Planung, landschaftspflegerische Maßnahmen.....	M 1 : 500

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 116 "Feuerwehrgerätehaus Bomig" soll Baurecht für den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgebäudes in Bomig geschaffen werden.

Das ca. 7.000 m² große Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 28 A "Bomig". Dieser Bebauungsplan ist am 19.03.2002 in Kraft getreten und ermöglichte die Errichtung des Feuerwehrgebäudes auf dieser Fläche. Neben den Bauflächen für das Feuerwehrgebäude incl. Nebenanlagen sind im Umfeld auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 sind bei Realisierung durch neue Bauflächen und die Inanspruchnahme von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft des BP 28 A „Bomig“ und des BP Nr. 56 „Gewerbegebiet Bomig-Nord“ Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden.¹ Dem entsprechend sind gemäß den Zielen und Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Planes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes durch Überplanung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 28 A "Bomig" und des BP`s Nr. 56 „Gewerbegebiet Bomig-Nord“ erforderlich sind.

2 Planungsrechtliche Situation, Schutzgebiete und Vorrangflächen

2.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist das Gebiet als "Gewerblicher und industrieller Bereich" sowie ein Teilstück als "Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt.

¹ Grundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist der § 1a, Absatz 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes... (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung ... zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen. ... Soweit dies mit einer städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes erfolgen. Die Eingriffsregelung ist Teil der städtebaulichen Gesamtabwägung (§1 Abs. 7 BauGB).

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wiehl stellt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" sowie ein Teilstück als "Fläche für die Landwirtschaft" dar.

2.3 Landschaftsplan Nr. 9 „Wiehl“; besonders geschützte Bereiche und Vorrangflächen

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und/oder Flächen mit Vorrangfunktionen (Biotopkataster/ Biotopverbund) befinden sich nicht im Planbereich.

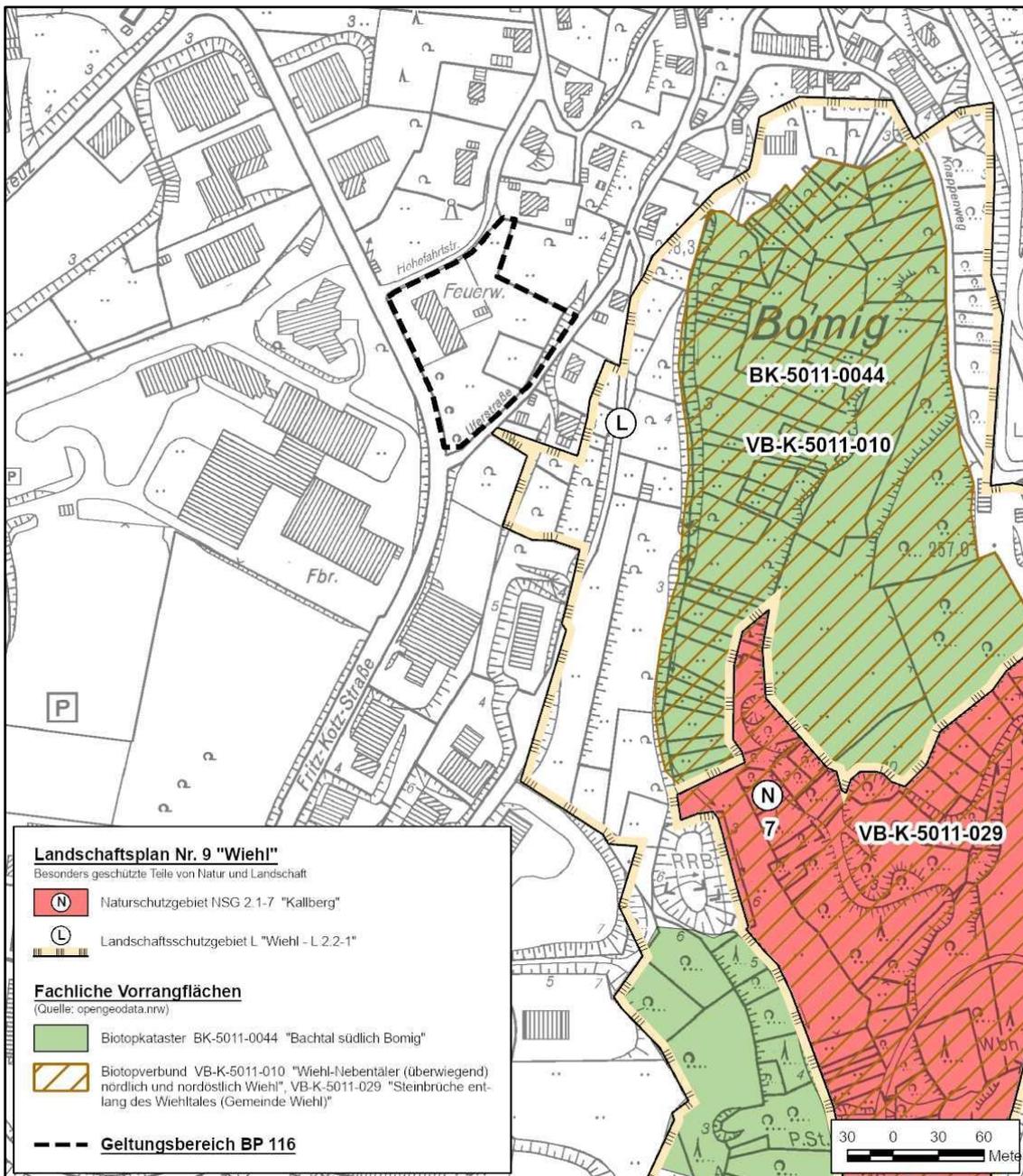


Abbildung 1: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft

3 Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter

3.1 Lebensraumfunktion, biologische Vielfalt

3.1.1 Reale Vegetation, Biotoptypen

Begehungen wurden im Juli 2022 vorgenommen. Erfasst wurden die Biotoptypen im Plangebiet (vgl. Karte 1: Festsetzungen; reale Flächennutzungen und Biotoptypen). Hierbei ist anzumerken, dass die Flächen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 28 A "Bomig" vollständig von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und baulichen Flächen eingenommen werden.

Das Plangebiet wird durch die Feuerwehrwache mit Stellplätzen und mit Blühkräutern eingesäte Grünflächen sowie Grünland im Umfeld geprägt. Entlang der Fritz-Kotz-Straße stockt eine Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen. An der Böschung der Uferstraße stehen vereinzelte Gehölze und wachsen Gras- und Krautfluren.

Das als Wiese genutzte Grünland sollte als Obstbaumwiese einen ökologischen Ausgleich herstellen. Von der ehemaligen Obstbaumpflanzung stehen noch zwei Bäume. Das Grünland auf dem mäßig trockenen bis frischem Standort ist relativ artenreich.

3.1.2 Bestehende Festsetzungen, ökologische Wertigkeit

Die ökologische Bewertung des Plangebietes wird auf der Grundlage der rechtsgültigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 A "Bomig" vorgenommen. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP 28 A der Stadt Wiehl „Feuerwehrgerätehaus Bomig“ (Büro HKR November 2020). Die Bewertung der Biotoptypen erfolgte entsprechend der „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK).

Festsetzungen BP28A mit Kompensationsfunktionen für Biotope und Böden

1. Ausgleichsmaßnahmen, geplante Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft

Maßnahme A1: Anpflanzung von Obstbäumen auf Fettweide und extensive Bewirtschaftung als Wiese oder Weide

Das Grünland wird gleichmäßig mit hochstämmigen Obstbäumen einheimischer Arten bepflanzt und die bisherige hohe Nutzungsintensität wird deutlich verringert.

Aktuelle Situation:

Die festgesetzten und gepflanzten 20 Obstbäume sind weitgehend nicht mehr vorhanden. Das Grünland wird extensiv genutzt und ist relativ artenreich.

2. Ergänzende Eintragung/Festsetzung für den BP Nr. 56 „Gewerbegebiet Bomig-Nord“

Ersatzmaßnahme Er 5: Anlage einer extensiver Streuobstwiese im Rahmen des B-Planes Nr. 56 „Gewerbegebiet Bomig-Nord“

Das Grünland wird gleichmäßig mit hochstämmigen Obstbäumen einheimischer Arten bepflanzt und extensiv genutzt.

Aktuelle Situation:

Die gepflanzten Obstbäume sind weitgehend nicht mehr vorhanden. Das Grünland wird extensiv genutzt und ist relativ artenreich.

3. Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

Maßnahme B 1: Am östlichen und südlichen Rand der baulichen Anlagen wird eine Laubgehölz Pflanzung, bestehend aus Bäumen 2. Ordnung und mittelhoch bis hoch wachsenden Sträuchern angelegt.

Aktuelle Situation:

Die Pflanzung wurde nicht umgesetzt.

Maßnahme B 2: Anpflanzung von zwei hochstämmigen Laubbäumen

Aktuelle Situation:

Die Pflanzung wurde umgesetzt.

Maßnahme B 3/4: Begrünung der Freiflächen an der Fritz-Kotz-Straße und Hohefahrtstraße mit Sträuchern und Landschaftsrasen

Aktuelle Situation:

Die Flächen wurden als Blühstreifen ausgebildet.

4. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

Maßnahme E 2: Erhaltung des Laubgehölzstreifens an der Fritz-Kotz-Straße

Aktuelle Situation:

Die Flächen wurden erhalten.

Maßnahme E 3 Erhaltung von Einzelbäumen, Sträuchern sowie des Gras- und Krautrasens an der Uferstraße

Aktuelle Situation:

Die Flächen wurden erhalten.



Abbildung 2: Grünland/ vorgesehene Obstbaumwiese; Pflanzungen sind weitgehend abgestorben



Abbildung 3: Baumhecke entlang der Fritz-Kotz-Straße

3.2 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Die Artenschutzprüfung, Stufe I-Vorprüfung, wurde im Juli 2022 erarbeitet (Planungsgruppe Grüner Winkel, Juli 2022). Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung aufgezeigten Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen.

3.3 Bodenpotenzial

Die Auswertung der Bodenkarte des Geologischen Dienstes zeigt, dass es sich bei den Böden im Plangebiet überwiegend um Pseudogley-Parabraunerde (L5110_S-L341SW2) handelt.

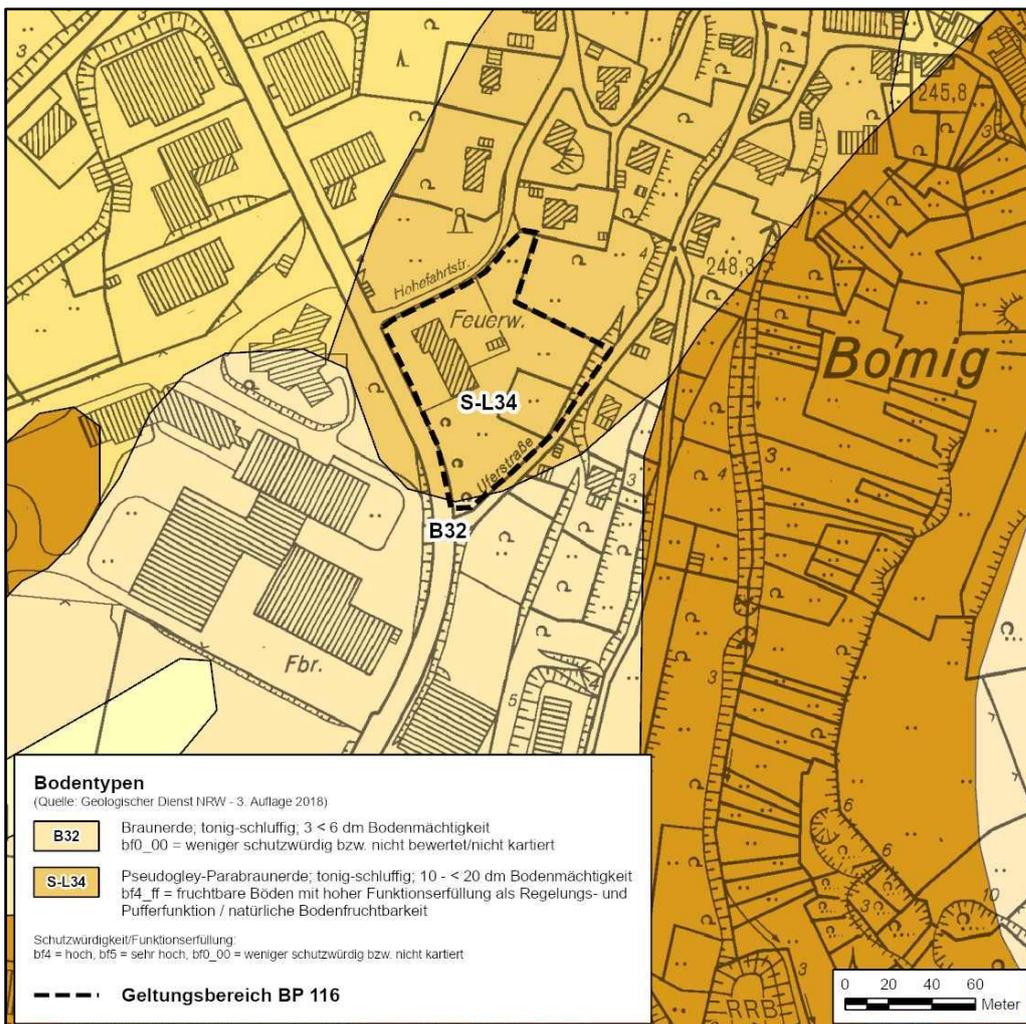


Abbildung 4: Böden im Planungsraum

Die Pseudogley- Parabraunerden S-L34 (L5110 S-L341SW2) sind schluffige Lehme mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

- Grundwasserstufe: Stufe 0 - ohne Grundwasser
- Staunässegrad: Stufe 2 - schwache Staunässe
- Verdichtungsempfindlichkeit: hoch
- Wertzahlen der Bodenschätzung: 50 bis 65
- Wertkategorie Wertkategorie I² OBK - Böden mit allgemeiner Bedeutung

Alle unbebauten, unversiegelten Böden erfüllen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so u.a. als Puffer- und Filterkörper sowie als Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

3.4 Wasserpotenzial

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme direkt nicht betroffen. Bedeutsame Grundwasservorkommen sind nicht bekannt.

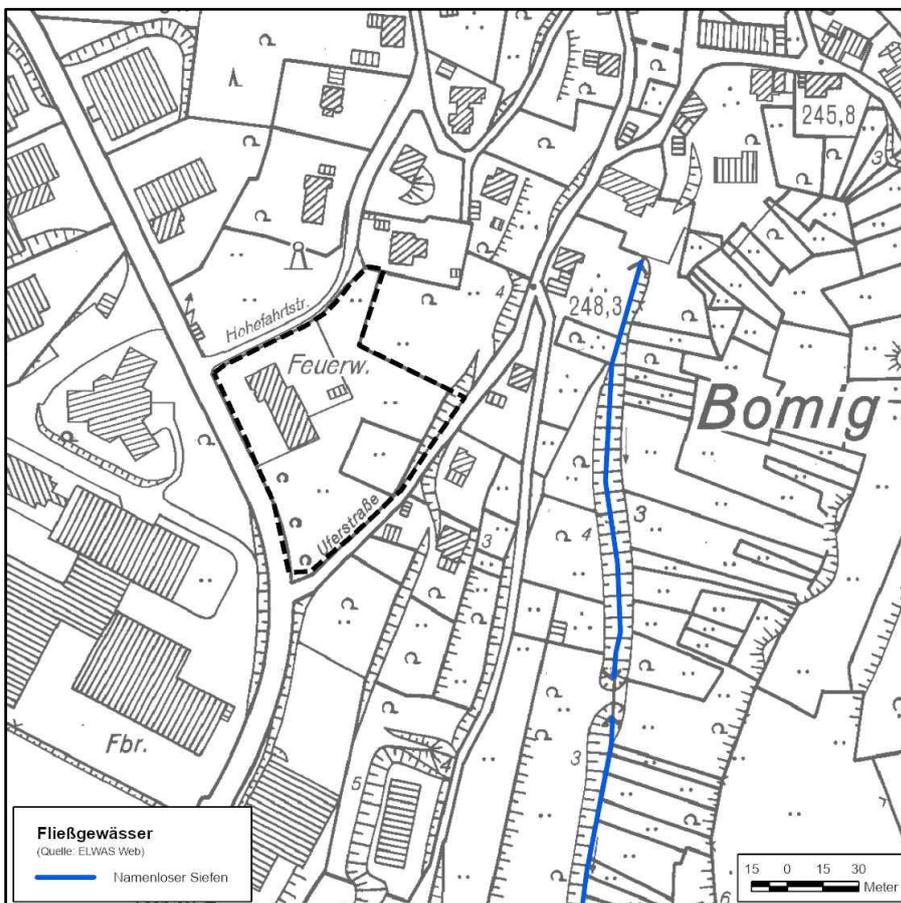


Abbildung 5: Gewässer im Planungsraum

² Bewertungsverfahren Boden „Model Oberberg“ des Oberbergischen von 2018

3.5 Lokalklimatische Verhältnisse

Die Wiesenflächen tragen zur Entstehung von Frisch- und Kaltluft bei und haben mit den Baumhecken und den Gehölzen eine positive Wirkung auf das Lokalklima.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

3.6 Landschafts-/Ortsbild

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche im Gewerbegebiet Bomig. Die noch vorhandenen Freiflächen führen zu einer aufgelockerten baulichen Situation. Die Gehölzbestände binden die Gewerbeflächen und ihre Gebäude landschaftlich ein.

Von **besonderer Bedeutung** für eine hohe Qualität des Landschaftsbildes sind insbesondere:

- prägende Vegetations- und Strukturelemente, geomorphologische Erscheinungen
- historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente
- bedeutsame Sichtbeziehungen zu und zwischen den Bestandteilen der Landschaft
- Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung

Solche Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und besondere Funktionen für die Erholungsfunktionen der Landschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

4.1 Merkmale der Planung

Geplant ist eine Erweiterung der Fahrzeughalle und des Sozialtraktes. Die Fahrzeughalle soll als Satteldach mit Photovoltaikanlage ausgeführt werden und der Anbau des Sozialtraktes mit einem begrünten Flachdach versehen werden. Im Zuge dieses Um- und Anbauverfahrens soll auch eine Neuordnung und Erweiterung der zugehörigen Stellplatzflächen erfolgen.

Die städtebauliche Planung sieht eine „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ vor. Das Maß der baulichen Nutzung soll im Plangebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6³ festgesetzt werden. Überschreitungen für Nebenanlagen sind nicht zugelassen.

³ Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Neuversiegelung von Boden und dem nachhaltigen Verlust von Lebensräumen.

Flächenbedarf

Gemäß der vorliegenden städtebaulichen Planung vom September 2022 ergibt sich folgende Flächenaufteilung:

Plangebiet gesamt	7.030 m²
Fläche für den Gemeinbedarf	6.490 m ²
davon	
- <i>maximal überbaubare Flächen (GRZ 0,6)</i>	<i>3.894 m²</i>
- <i>nicht überbaubare Flächen (40%)</i>	<i>2.596 m²</i>
Hohefahrtstraße	540 m ²

4.2 Baubedingte Eingriffe

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen der Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. möglicherweise auch außerhalb des B-Plangebietes möglich. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Potenzielle Schädigung angrenzender Gehölze

Die angrenzenden Bäume und Gehölze sind während der Bauzeit durch Arbeiten im Stamm- und Kronenbereich gefährdet. Die Beeinträchtigungen entstehen in erster Linie durch Schädigungen im Wurzelbereich sowie durch mechanische Verletzungen.

Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen, Lagerplätze und Baustellenbetrieb

Für Baustraßen und Lagerplätze werden ausschließlich Flächen innerhalb geplanter befestigter Zufahrts- und Stellflächen oder befestigte Flächen außerhalb des Plangebiets in Anspruch genommen.

Potenzielle Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe

Das Risiko des Austritts Wasser gefährdender Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) durch Leckagen ist während der Bauzeit gegeben.

4.3 Auswirkungen auf die Landschaftspotenziale und Schutzgüter

4.3.1 Verlust von Lebensräumen

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen und deren Lebensgemeinschaften verbunden. Betroffen sind hier in erster Linie die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme konzipierten Obstbaumwiesen. Des Weiteren werden Blühsäume beansprucht.

4.3.2 Neuversiegelung von Böden

Das bestehende Feuerwehrgebäude wird erweitert und zusätzliche Zufahrt- und Stellflächen werden asphaltiert. Es ist eine maximale Versiegelung natürlicher Böden von 3.894 m² möglich. Davon sind 2.115 m² bereits versiegelt. Eine mögliche Flächenneuversiegelung von 1.779 m² bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasser-spender und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt. Betroffen sind Böden der Kategorie I (Böden mit allgemeinen Bodenschutzfunktionen).

4.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen. Bodenversiegelung und Bodenverdichtungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Das Regenwasser wird ordnungsgemäß abgeführt. Im Bereich der Stellflächen soll das Niederschlagswasser vor Ort über die belebten Bodenschichten zur Versickerung gebracht werden

4.3.4 Auswirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild und die Erholungseignung der Landschaft

Deutliche und weithin sichtbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht gegeben. Es ist eine landschaftliche Einbindung der Anlage durch Erhalt und Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze vorgesehen.

5 **Landschaftspflegerische Maßnahmen**

5.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen (vgl. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) ist es ein primäres Ziel, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden nachfolgende Schutz- oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

S1 Schutz von Gehölzen

Die in der Karte 2 dargestellten Gehölze sind zu erhalten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind diese Gehölze während der Bauzeit deutlich sichtbar durch eine mobile Absperrung (z.B. Flatterband) abzugrenzen. Des Weiteren ist die DIN 18920 (DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) strikt anzuwenden. Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, sind fachgerecht zurück zu schneiden.

S2 Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“.

Des Weiteren sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- getrennte Lagerung des Oberbodens
- sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Nicht mehr benötigte, asphaltierte Flächen werden rekultiviert und mit autochthonem Saatgut angesät.

S3 Wasserschutzmaßnahmen

Während der Bauarbeiten sind allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

S4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG.

Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus sowie die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Natriumdampflampen). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

5.2 Pflanzung von lebensraumtypischen Laubbäumen, extensives Grünland

Im Bereich der (Obstbaum) Wiesen der Maßnahmen A1 und Er 5 des BP 28 A bzw. des BP Nr. 56 werden 15 lebensraumtypische Laubbäume nachfolgender Pflanzenauswahlliste 1 gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Bäume sind mit stabilen Pfählen anzubinden und wirksam gegen Wildverbiss zu sichern. Auf eine Nachpflanzung von Obstbäumen wird aufgrund der Standortverhältnisse und der bisherigen Pflanzausfälle verzichtet.

Die Wiese wird weiterhin als Extensiv-Grünland unterhalten.

Pflanzenauswahlliste 1:

<i>Einzelbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, 18-20 cm Stammumfang</i>	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Sämtliche Anpflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

Ansaat mit autochthonem Saatgut

Die sonstigen nicht überbaubaren Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten mit regionalem Saatgut angesät und als Blühstreifen gepflegt. Regionales Saatgut ist u.a. bei „Rieger & Hoffmann“, „Saaten Zeller“ und der Biologischen Station im Oberbergischen Kreis zu bekommen (Ursprungsgebiet Rheinisches Bergland, Produktionsraum Westdeutsches Berg- und Hügelland)

6 Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen

6.1 Biotoppotenzial

Mit dem Bebauungsplan Nr. 116 "Feuerwehrgerätehaus Bomig" sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. An dieser Stelle werden zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit im Ausgangszustand alle Flächenfestsetzungen des rechtskräftigen BP Nr. 28A und des BP Nr. 56 „Gewerbegebiet Bomig-Nord“ herangezogen. Zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustandes wird der Biotopwert der rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 A "Bomig" bzw. der Biotopwert der „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert.

Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum BP 28 A der Stadt Wiehl „Feuerwehrgerätehaus Bomig“ (Büro HKR November 2020).

Bezeichnung	Biotoptypen geplante Maßnahmen	Biotoptypwert	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
Ausgleichsmaßnahmen BP28A: Schutz, Pflege und Entwicklung				
A1; HK22	Obstbaumwiese	18	1.600	28.800
Ersatzmaßnahme für den BP Nr. 56, ergänzende Eintragung/Festsetzung				
Er5; HK22	Obstbaumwiese	18	1.295	23.310
Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen				
B1; BD52	Laubgehölzpflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen	18	260	4.680
B2; BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz (25m ² /Baum) hier: 2 Bäume	13	50	650
B3; B4 BB2/HM51	Sträucher mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen; Einsaat mit Landschaftsrasen	8	850	6.800
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen				
E2; BD52	Erhalt einer Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen	18	540	9.720
E3; BF32/HH7	Erhalt von Gehölzen und Gras- und Krautfluren	13	320	4.160
Bebaute und befestigte Flächen				
---	Gebäude Feuerwache	0	470	0
HY1	Befestigte Zufahrten und Stellplätze	0	1.105	0
HY1	Hohefahrtstraße	0	540	0
Gesamt			7.030	78.120

Tabelle 1: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand

Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes im Ausgangszustand umfasst gemäß der rechtskräftigen Festsetzungen 78.120 ökologische Wertpunkte (ÖW).

Der ökologischen Wertigkeit gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit gemäß Planung. Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

Die geplanten Flächen werden auf der Grundlage der textlichen Festsetzungen und der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ermittelt.

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
---	Maximal bebaubare Fläche	0	0	0	0	0	0	0	3.894	0
BD52	Erhalt einer Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen	4	3	3	3	3	2	18	415	7.470
EA1	Extensiv-Grünland mit lebensraumtypischen Laubgehölzen	3	3 ⁴	3	3	3	3	18	1.335	24.030
G2, HP7	Blühstreifen, ausdauernde Ruderalflur	3	1	2	3	3	1	13	846	10.998
HY1	Hohefahrtstraße	0	0	0	0	0	0	0	540	0
Gesamt									7.030	42.498

Tabelle 2: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Ökologische Wertigkeit Planung	+42.498
<u>Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand</u>	<u>-78.120</u>
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	-35.622

Die Bilanzierung zeigt, dass im Vergleich zu den bestehenden Festsetzungen des BP 28 A „Bomig“ und des BP Nr. 56 „Gewerbegebiet Bomig-Nord“, durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 116 "Feuerwehrgerätehaus Bomig" ein ökologisches Defizit von 35.622 ökologischen Wertpunkten (ÖW) entsteht.

6.2 Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000.

Ausgleichsforderungen

Gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises sind die Eingriffe in natürliche Böden wie folgt auszugleichen:

⁴ Aufwertung um einen Wertpunkt durch Gehölzpflanzung

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Umfang	Ausgleichs- verpflichtung
Böden der Kategorie I:	Maximale Neuversiegelung	1.779 m ²	1 : 0,5 = 890 m ²
Gesamtforderung			890 m²

Tabelle 3: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 890 m². Zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) für die Kompensation „Boden“ wird gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises ein Faktor von 4 Werten angesetzt.

Bei einem Bedarf von 890 m² entspricht dies $(890 \times 4) = -3.560$ Boden-Wertpunkten (BW).

7 Ausgleichsmaßnahmen

Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft bei Realisierung des Bebauungsplans Nr. 116 "Feuerwehrgerätehaus Bomig" werden durch naturschutzfachlich geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen unmittelbar an das Plangebiet angrenzend (A1) und im Funktionsraum (A2) ausgeglichen.

7.1 Maßnahme 1

Bei der Fläche handelt es sich um eine ca. 1.400 m² große Grünlandfläche, die aktuell nicht bewirtschaftet wird und teilweise als Baulager genutzt wird. Die Fläche ist in Besitz der Stadt Wiehl. Die vorgesehenen Maßnahmen berühren keine sonstigen landschaftspflegerischen Festsetzungen. Die Entwicklung, Pflege und dauerhafte Sicherung sind durch den Antragsteller sichergestellt.



Abbildung 6: Lage und Abgrenzung der Ausgleichsfläche 1

Ziel der Ausgleichsmaßnahme 1: „Kampartige“ Bepflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen

Die in der Abbildung 7 dargestellte Fläche wird dicht („kampartig“) mit Laubbäumen bepflanzt. Die Maßnahme erfüllt vielfältige Biotop- und Artenschutzfunktionen. Sie führt zu einer landschaftlichen Strukturierung des Gewerbegebietes und dient der Aufwertung der Bodenfunktionen. Der Pflanzabstand von Baum zu Baum darf 5,0 m Abstand nicht überschreiten. Die Flächen werden mit lebensraumtypischen Sträuchern flächendeckend unterpflanzt. Der Pflanzabstand von Strauch zu Strauch darf 1,50 m nicht überschreiten. Verwendet werden dürfen nur Pflanzen der Pflanzenauswahlliste 3 in den vorgegebenen Mindestgrößen. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es müssen jedoch mindestens fünf verschiedene Arten gepflanzt werden.

Pflanzenauswahlliste 2:

<i>Bäume 1. + 2. Ordnung; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang</i>	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
<i>Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 – 100 cm, ohne Ballen</i>	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

7.2 Ausgleichsmaßnahme 2

Die Ausgleichsfläche 2 befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Hückhausen und umfasst ca. 9.800 m² (Flurstücke 12 und 13, Flur 79, Gemarkung Weiershagen).

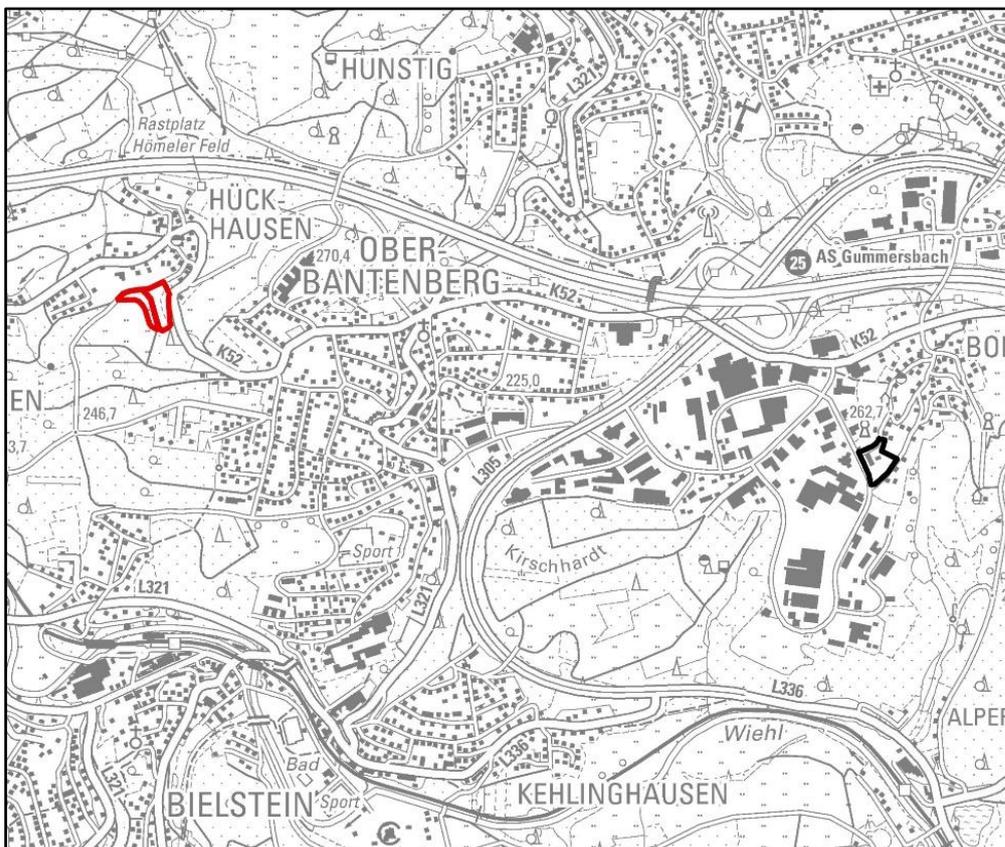


Abbildung 7: Lage der Ausgleichsmaßnahme 2

Es handelt sich um eine muldenartig ausgeformte Grünlandfläche, die von Süden nach Norden zur Ortslage abfällt und randlich im Bereich der Böschungen bereits abschnittsweise verbuscht. Vereinzelt stehen hier auch lebensraumtypische Einzelbäume mit mittlerem Baumholz. Die Mulde durchfließt im Grünland ein Quellsiefen ohne bachbegleitenden Gehölzbestand. Das Grünland wird z.Zt. nicht genutzt und ist im oberen, quellnahen Bereich feucht bis nass, ansonsten mäßig trocken bis feucht. Eine Teilfläche wird von Adlerfarn geprägt.

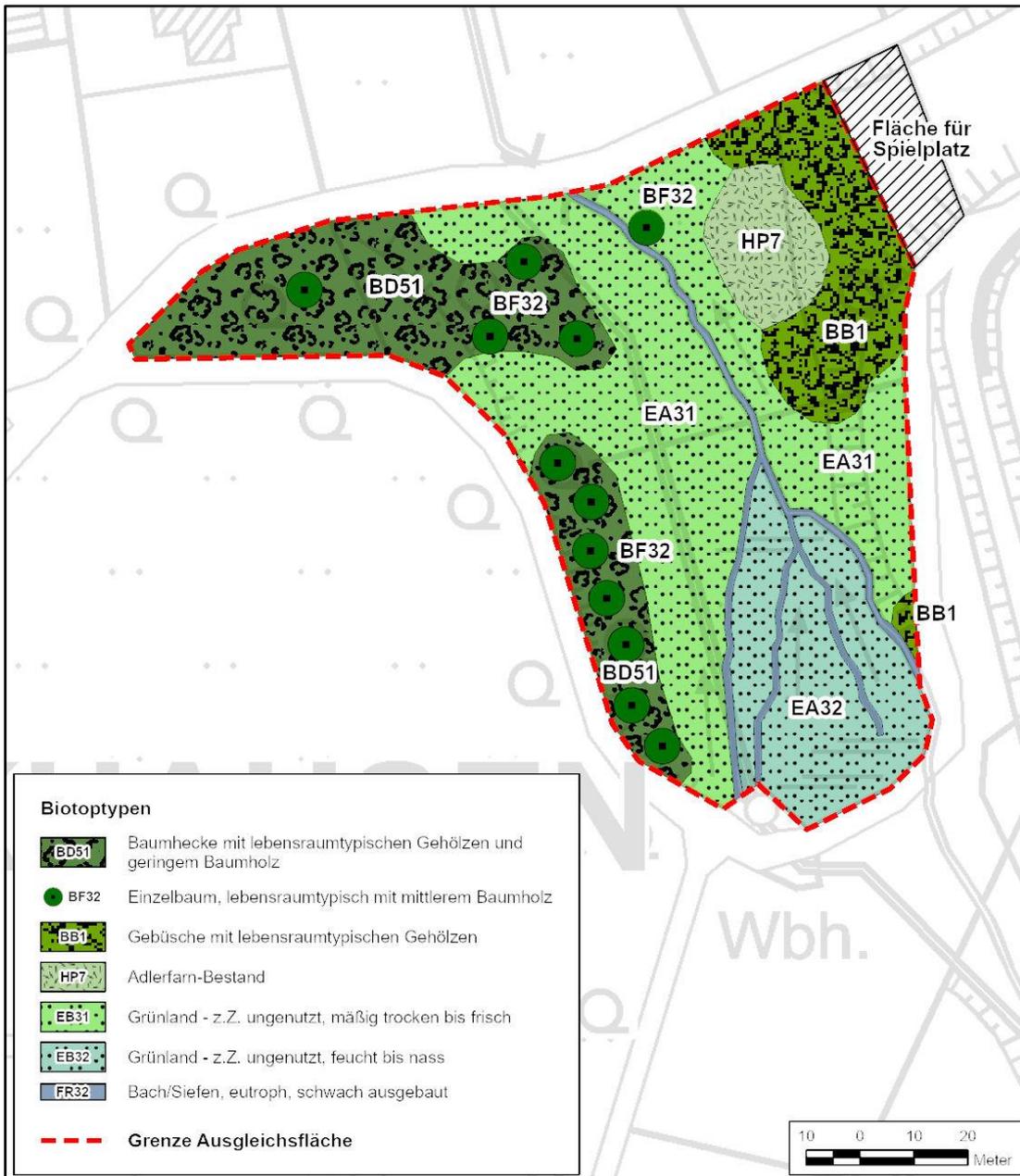


Abbildung 8: Reale Flächennutzungen/Biototypen der Ausgleichsmaßnahme 2

Ziel der Ausgleichsmaßnahme 2:

Entwicklung eines Feldgehölzes durch Belassen der natürlichen Entwicklung

Die in der Abbildung 8 dargestellte Fläche wird der natürlichen Entwicklung überlassen. Bestandsziel ist ein Feldgehölz mit lebensraumtypischen Gehölzen. Die Vegetationsentwicklung auf dem

Grünland erfolgt zunächst weiter über artenreiche Gras- und Krautfluren. Später wird eine Verbuschung und Bewaldung erfolgen (Ansatz nach 30 Jahren: Feldgehölz mit lebensraumtypischen Gehölzen und geringem Baumholz). Solche Brachflächen sind im Naturraum sehr selten und für die Tierwelt, zunächst insbesondere für Insekten und Kleinsäuger, von besonderer Bedeutung. Die vorhandenen Gehölze werden sich über den natürlichen Zuwachs weiter entwickeln. Eine Nutzung findet, mit Ausnahme einer notwendigen Verkehrssicherungspflicht, nicht mehr statt. Auf die vielfältigen Funktionen solcher waldartigen Gehölzbestände für das lokale Klima, den Boden und den Wasserhaushalt sei an dieser Stelle nur verwiesen.

8 Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen

8.1 Biotoppotenzial

Die Überprüfung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für das Biotoppotenzial wird auf der Grundlage einer ökologischen Bewertung gem. FROELICH + SPORBECK 1991 nachvollzogen und überprüft. Das ökologische Defizit (Eingriffswert) im B-Plangebiet umfasst -38.170 ökologischen Wertpunkten (ÖW) (s.o.).

Dem ökologischen Defizit/Eingriffswert gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsfläche (ökologische Aufwertung/Ausgleichswert). Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

Zur Ermittlung der ökologischen Aufwertung der geplanten Flächennutzungen/ Biototypen wird der geplante Biotopwert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert. Hiervon abgezogen wird der ökologische Wert der Biototypen im Ausgangszustand.

Ausgleichswert= Geplanter Biotopwert x Fläche abzüglich vorhandener Biotopwert

Code	Biototypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Fläche x Wert
<i>Biototypen im Ausgangszustand</i>										
EA31; EB31	Grünland, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	1.410	14.100

Code	Biototypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Fläche x Wert
<i>Biototypen gemäß Planung</i>										
BD52	Kampartige Gehölzpflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen	4	3	3	3	3	2	18	1.410	25.380
Bilanz/Aufwertung (Planung – Ausgangszustand: 25.380 – 14.100 = 11.280)										11.280

Tabelle 4: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme 1

Code	Biototypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Fläche x Wert
<i>Biototypen im Ausgangszustand</i>										
BD51	Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	4	2	2	3	2	2	15	2.215	33.225
BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	330	4.290
BB1	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen	3	2	2	3	3	1	14	1.165	16.310
HP7	Adlerfarn-Bestand	3	1	2	3	3	1	13	490	6.370
EB31	Grünland, z.Zt. ungenutzt, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	3*	2*	12	3.775	45.300
EB32	Grünland, z.Zt. ungenutzt, feucht bis nass	2	3	2	3	3*	2*	15	1.575	23.625
FR32	Bach/ Siefen, eutroph und schwach ausgebaut	4	4	3	4	4	3	22	250	5.500
Zwischensumme									9.800	134.620
<i>Biototypen gemäß Planung</i>										
BA12	Feldgehölz mit lebensraumtypischen Gehölzen und geringem Baumholz	4	3	2	3	3	2	17	5.350	90.950

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Fläche x Wert
BA12	Feldgehölz mit lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	4	3	3	3	4	2	19	4.200	79.800
FR32	Bach/ Siefen, eutroph und schwach ausgebaut	4	4	3	4	4	3	22	250	5.500
Zwischensumme									9.800	176.250
Bilanz/Aufwertung (Planung – Ausgangszustand: 176.250-134.620=41.630)										41.630

**Aufwertung aufgrund der höheren Diversität durch fehlende Nutzung*

Tabelle 5: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme 2

Defizit BP; Eingriffswert	-35.622	ökologische Werteinheiten (ÖW)
Aufwertung Ausgleich 1 Ausgleichswert	+11.280	ökologische Werteinheiten (ÖW)
<u>Aufwertung Ausgleich 2 Ausgleichswert</u>	<u>+41.630</u>	<u>ökologische Werteinheiten (ÖW)</u>
Bilanz	+17.288	ökologische Werteinheiten (ÖW)

Die Bilanzierung zeigt, dass eine Kompensation für die durch den Bebauungsplan Nr. 116 hervorgerufenen Eingriffe in das Biotoppotenzial durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erreicht wird. Es verbleibt ein **positiver Wert von 17.288** ökologischen Wertpunkten.

8.2 Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I betroffen.

Ausgleichsforderungen

Gemäß den Bewertungsgrundsätzen und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden besteht ein Ausgleichsbedarf (siehe Punkt 6.2) von 3.560 Boden-Wertpunkten (BW).

Ermittlung des Ausgleichswertes Boden

Gemäß des Bewertungsverfahrens „Boden“ werden in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial verbunden (komplementäre Verknüpfung).

Bei den hier vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um

- Verminderung stofflicher Belastungen in Böden:

Ausgleichsfläche 1: Baumhecke auf Grünland gem. Richtlinien Mittelgebirgsprogramm

Ausgleichsfläche 2: Natürliche Entwicklung/Feldgehölz auf Grünland

Ausgleich = 100 % vom Ausgleichsbedarf (1:1)

Art der Maßnahme	Umfang (m ²)	Verhältnis Eingriff: Ausgleich	Ausgleich (m ²)
A1: Flächendeckende Pflanzung lebensraumtypischer Gehölze auf Grünland	1.410	1:1	1.410
A2: Feldgehölz auf Grünland	5.350	1:1	5.350
Gesamt			6.760

Aufwertung Boden (Boden- Wertpunkte): 6.760 m² x 4 = + 27.040 BW

Ausgleichsbedarf - 3.560 BW

Bilanz (Aufwertung – Bedarf) + 23.480 BW

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein positiver Wert von 23.480 Boden- Wertpunkten (ÖW) verbleibt.

8.3 Fazit der Bilanzierung

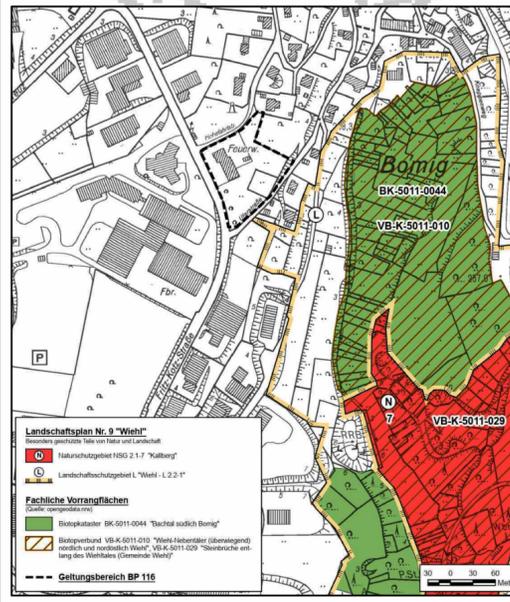
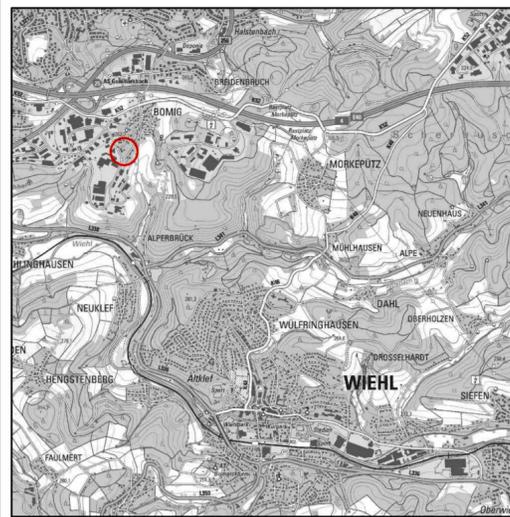
Die Bilanzierung bzw. der Nachweis des notwendigen Umfangs landschaftspflegerischer Maßnahmen zeigen, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Biotope und in den Boden nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erbracht werden. Es verbleiben rechnerisch positive Werte von 17.288 ökologischen Wertpunkten (ÖW) und 23.480 Boden- Wertpunkten (ÖW).



Nümbrecht, Stand 28. September 2022

Dipl.-Ing. Landschaftspflege G. Kursawe

Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Festsetzungen B-Plan Nr. 116

Fläche für Gemeinbedarf; überbaubare Fläche

Fläche für Gemeinbedarf; nicht überbaubare Fläche sind alle restlichen Flächen

Straßenverkehrsfläche

Festsetzung für den Bebauungsplan Nr. 28 A

Ausgleichsmaßnahmen, geplante Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A1 Maßnahme A1: Anpflanzung von Obstbäumen auf Fettweide und extensive Bewirtschaftung als Wiese oder Weide. Das Grünland wird gleichmäßig mit hochstämmigen Obstbäumen einheimischer Arten bepflanzt und die bisherige hohe Nutzungsintensität wird deutlich verringert.

Aktuelle Situation: Die geplanten Obstbäume sind weitgehend nicht mehr vorhanden. Das Grünland wird extensiv genutzt und ist relativ artenreich.

Ergänzende Eintragung/Festsetzung für den BP Nr. 56

Er5 Ersatzmaßnahme Er5: Anlage einer extensiven Streuobstwiese im Rahmen des B-Planes Nr. 56 "Gewerbegebiet Bomig-Nord". Das Grünland wird gleichmäßig mit hochstämmigen Obstbäumen einheimischer Arten bepflanzt und extensiv genutzt.

Aktuelle Situation: Die geplanten Obstbäume sind weitgehend nicht mehr vorhanden. Das Grünland wird extensiv genutzt und ist relativ artenreich.

Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen: Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

B1 Maßnahme B1: Am östlichen und südlichen Rand der baulichen Anlagen wird eine Laubholzpflanzung, bestehend aus Bäumen 2. Ordnung und mittelhoch bis hochwachsenden Sträuchern angelegt.

Aktuelle Situation: Die Pflanzung wurde nicht umgesetzt.

B2 Maßnahme B2: Anpflanzung von zwei hochstämmigen Laubbäumen.

Aktuelle Situation: Die Pflanzung wurde umgesetzt.

B3/B4 Maßnahme B3/B4: Begrünung der Freiflächen an der Fritz-Kotz-Straße und Hohefahrstraße mit Sträuchern und Landschaftsrasen.

Aktuelle Situation: Die Flächen wurden als Blühstreifen ausgebildet.

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

E2 Maßnahme E2: Erhaltung des Laubgehölzstreifens an der Fritz-Kotz-Straße.

Aktuelle Situation: Die Fläche wurde erhalten.

E3 Maßnahme E3: Erhaltung von Einzelbäumen, Sträuchern sowie des Gras- und Krautrasens an der Uferstraße.

Aktuelle Situation: Die Fläche wurde erhalten.

Relevante Flächennutzungen, Biotoptypen

- Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz
- Extensives Grünland, relativ artenreich
- Gras- und Krautflur an Wegen und Böschungen mit Bäumen und Gebüsch
- Blühstreifen, Scherrasen
- Feuerwehrgerätehaus
- Straße, Zufahrt und Stellflächen

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich BP 116

Projekt:
Bebauungsplan Nr. 116
"Feuerwehrgerätehaus Bomig", Stadt Wiehl
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber:
Stadt Wiehl
Der Bürgermeister
FB 6 "Stadtentwicklung, Planung und Umwelt"
51674 Wiehl

Bearbeiter/in:
G. Kursawe
 Dipl. - Ing. Landespflege
 Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Geoinformation:
A. Detloff

Planinhalt:
Karte 1: Festsetzungen; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

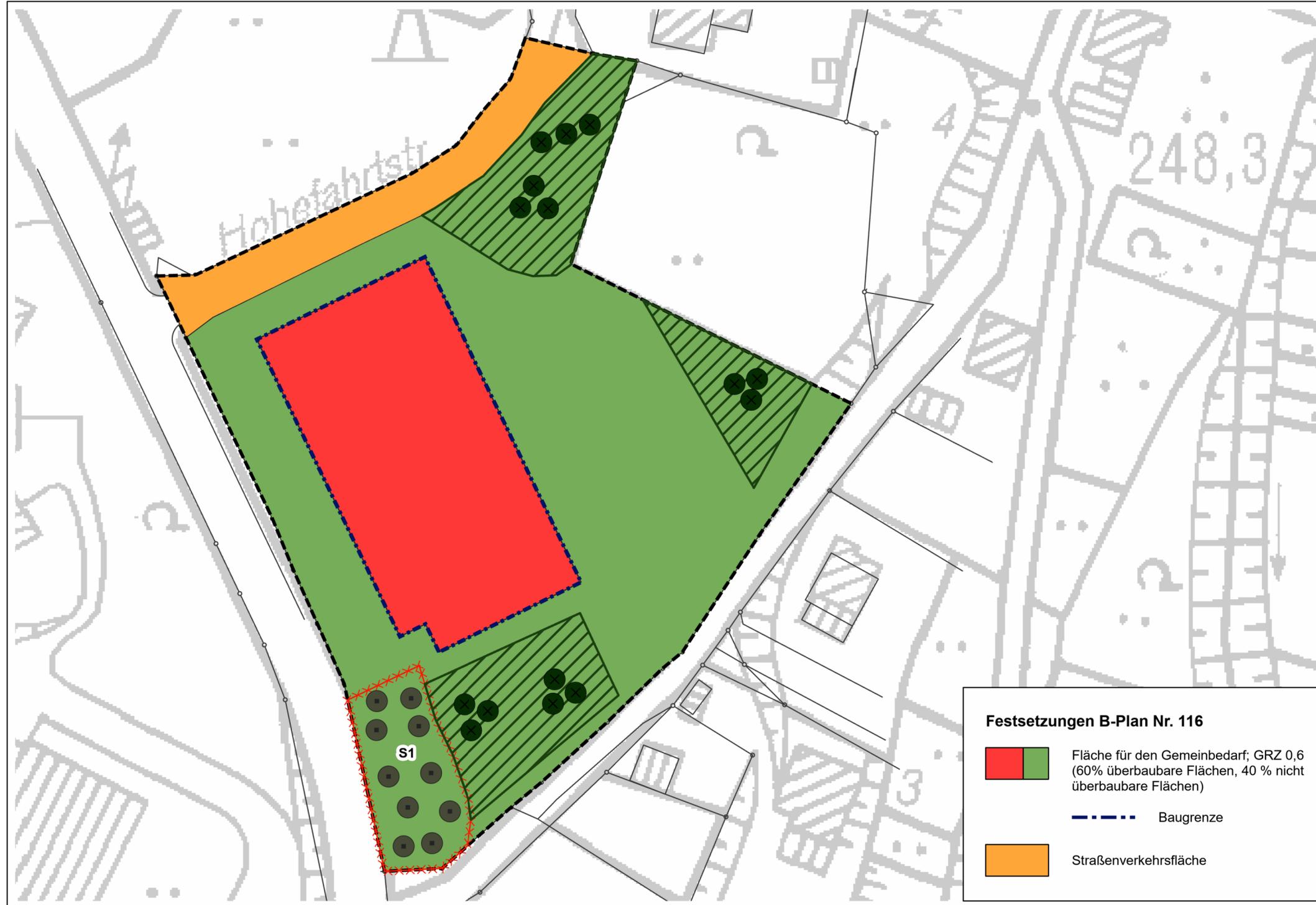
Maßstab: 1: 500



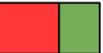
Datum:
 28. September 2022
 Geändert:

Dipl.- Ing. Günter Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
 Alte Schule Grunewald 17
 51588 Nümbrecht
 Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928
 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de





Festsetzungen B-Plan Nr. 116

-  Fläche für den Gemeinbedarf; GRZ 0,6 (60% überbaubare Flächen, 40 % nicht überbaubare Flächen)
-  Baugrenze
-  Straßenverkehrsfläche

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

 **S1 Schutz von Gehölzen**

Die in der Karte dargestellten Gehölze sind zu erhalten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind diese Gehölze während der Bauzeit deutlich sichtbar durch eine mobile Absperrung (z.B. Flatterband) abzugrenzen. Des Weiteren ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) strikt anzuwenden. Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, sind fachgerecht zurück zu schneiden.

S2 Schutz des Bodens (ohne Plandarstellung)

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben").
 Des Weiteren sollten folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:
 - getrennte Lagerung des Oberbodens
 - sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs
 Nicht mehr benötigte, asphaltierte Flächen werden rekultiviert und mit autochthonem Saatgut angesät.

S3 Wasserschutzmaßnahmen (ohne Plandarstellung)

Während der Bauarbeiten sind allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten.

S4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen (ohne Plandarstellung)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebender Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 (BNatSchG).
 Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus sowie die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungskraft auf Insekten haben (z.B. Natriumdampf lampen). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in angrenzende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

Darstellung von Flächen zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen

 **Pflanzung von lebensraumtypischen Laubbäumen, Extensiv-Grünland**

Im Bereich der (Obstbaum) Wiese der Maßnahmen A1 und Er5 des BP 28 A werden 15 lebensraumtypische Laubbäume der Pflanzenauswahlliste 1 gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Bäume sind mit stabilen Pfählen anzubinden und wirksam gegen Wildverbiss zu sichern. Die Wiese wird weiterhin als Extensiv-Grünland unterhalten.

Ansaat mit autochthonem Saatgut

Die nicht überbaubaren Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten mit regionalem Saatgut angesät, und als Blühstreifen gepflegt. Regionales Saatgut ist u.a. bei "Rieger & Hoffmann", "Saaten Zeller" und der Biologischen Station im Oberbergischen Kreis zu bekommen (Ursprungsgebiet Rheinisches Bergland, Produktionsraum Westdeutsches Berg- und Hügelland).

Sonstige Planzeichen

 Geltungsbereich BP 116

Projekt:
Bebauungsplan Nr. 116
"Feuerwehrrätehaus Bomig", Stadt Wiehl
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auftraggeber: Stadt Wiehl Der Bürgermeister FB 6 "Stadtentwicklung, Planung und Umwelt" 51674 Wiehl	Bearbeiter/in: G. Kursawe Dipl. - Ing. Landschaftspflege Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
Geoinformation: A. Detloff	 

Planinhalt:
Karte 2: Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßstab: 1: 500 	Datum: 28. September 2022 Geändert:
--	---

	Dipl.- Ing. Günter Kursawe Planungsgruppe Grüner Winkel Alte Schule Grunewald 17 51588 Nümbrecht Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de	
---	---	---